

Prüfungsordnung für das Bachelor-Studium im Fachbereich Bauingenieurwesen der Hochschule Darmstadt

vom 17. November 2004
geändert am 23. März 2006

Mitgeltend ist die Studienordnung für das Bachelor-Studium im Fachbereich Bauingenieurwesen der Hochschule Darmstadt vom 17. November 2004.

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Bachelor-Grad
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Dauer und Gliederung des Studiengangs
- § 5 Prüfungsamt
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfer¹ und Beisitzer

2. Abschnitt: Module und Leistungsnachweise

- § 8 Module und Kreditpunkte
- § 9 Anmeldung zu Prüfungen – Fristen
- § 10 Leistungsnachweise
- § 11 Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen, Bildung von Noten

3. Abschnitt: Prüfungsverfahren

- § 12 Anerkennung von Prüfungsleistungen
- § 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 14 Endgültiges Nichtbestehen von Prüfungsleistungen
- § 15 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 17 Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen
- § 18 Einsicht in die Prüfungsakten

4. Abschnitt: Bachelor - Abschlussarbeit

- § 19 Anmeldung zur Abschlussarbeit
- § 20 Abschlussarbeit
- § 21 Annahme und Bewertung der Abschlussarbeit

5. Abschnitt: Zeugnis, Urkunde und Übergangsregelungen

- § 22 Bachelor-Zeugnis, Diploma - Supplement
- § 23 Bachelor-Urkunde
- § 24 Übergangsregelung
- § 25 Inkrafttreten

¹ Im gesamten Text wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die jeweils weibliche Form verzichtet.

1. Abschnitt: Allgemeines

§1 Zweck der Bachelor-Prüfung und Ziel des Studiengangs

- (1) Die Bachelor-Prüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums am Fachbereich Bauingenieurwesen.
- (2) Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden das für den Übergang in die Berufspraxis notwendige Wissen erworben haben und als Ingenieur in der Lage sind, die wissenschaftlichen Fachkenntnisse in dem jeweiligen Anwendungsfeld umzusetzen.
- (3) Die Studierenden des Studiengangs erwerben einen Abschluss, der zu anspruchsvoller beruflicher Tätigkeit auf dem Gebiet des Bauingenieurwesens und auf verwandten Gebieten befähigt und international anerkannt ist.

§2 Bachelor-Grad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Bachelor of Engineering“ (B.Eng.).

§3 Studienbeginn

Das Studium kann jährlich zu Beginn des Winter-Semesters aufgenommen werden. Ausnahmen werden durch den Fachbereichsrat beschlossen.

§4 Dauer und Gliederung des Studiengangs

- (1) Die Studienzeit, zum Erwerb des Bachelor-Abschlusses (Regelstudienzeit), beträgt sechs Semester, entsprechend 180 Kreditpunkten (ECTS-Punkte bzw. Creditpunkte (CP)).
- (2) Das Studium gliedert sich in ein
 - Grundstudium von zwei Semestern,
 - Kernstudium von zwei Semestern,
 - Schwerpunktstudium von zwei Semestern einschl. der Abschlussarbeit.

§5 Prüfungsamt

- (1) Das Prüfungsamt ist für die Organisation des Prüfungswesens an der Hochschule Darmstadt, einschließlich der Erteilung der Zeugnisse und Bachelor-Urkunden zuständig.
- (2) Das Prüfungsamt achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Vizepräsident der Hochschule hat als Leiter des Prüfungsamtes das Recht, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend und an mündlichen Prüfungen als Zuhörer teilzunehmen.
- (3) Das Prüfungsamt ist zuständig für Widerspruchsverfahren und Beschwerden über Entscheidungen des Prüfungsausschusses.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Durchführung und Organisation der Prüfungen sowie zur Überwachung der Einhaltung dieser Prüfungsordnung ist vom Fachbereichsrat ein Prüfungsausschuss zu bilden. Die Aufgaben des Prüfungsausschusses sind:
 - Prüfer, Protokollführer und Beisitzer beistellen,
 - Prüfungstermine festlegen,
 - die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen zu überwachen,
 - Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten treffen.
 - Weiterentwicklungen zu Prüfungs- und Studienordnung anregen.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Professoren und zwei Studierende des Studiengangs an. Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses wird ein Vertreter gewählt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat gewählt, die Professoren für zwei Jahre, die Studierenden für ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professoren einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses und leitet die Sitzungen des Prüfungsausschusses.
- (4) Der Prüfungsausschuss tagt nichtöffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Im Übrigen gilt § 13 HHG. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung bestimmter Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen. Der Prüfungsausschussvorsitzende kann einzelne Aufgaben der Prüfungsorganisation delegieren. Er berichtet dem Ausschuss in der nächsten Sitzung.
- (5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Weiterentwicklung der Prüfungsordnung und der Studienordnung und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben nur dann das Recht, als Zuhörer an mündlichen Prüfungen teilzunehmen, wenn sie sich nicht selbst zum selben Termin der Prüfung unterziehen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7 Prüfer und Beisitzer

- (1) Prüfungen werden von den Mitgliedern der Professorengruppe, wissenschaftlichen Mitgliedern und Lehrbeauftragten abgenommen, die in den Prüfungsfächern Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder an Hochschulprüfungen setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist.
- (2) Bei mündlichen Prüfungen gilt Satz (1) entsprechend. Wird das Fach von mehreren Lehrenden vertreten kann der Kandidat einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Zu Beisitzer können Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiter und Lehrbeauftragte bestellt werden. Der Beisitzer führt Protokoll.
- (4) Für die Abschlussarbeit und das anschließende Kolloquium kann der Kandidat die Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Als Beisitzer (Korreferent) können auch Externe aus einem Praxisbetrieb zugelassen werden, sofern diese selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

2. Abschnitt: Module und Leistungsnachweise

§ 8 Module und Kreditpunkte

- (1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Das Studium gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule und die Abschlussarbeit.
- (2) Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit.
- (3) Jedes Modul wird mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Modulprüfungen werden im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den entsprechenden Modulen angeboten. Eine Modulprüfung besteht entweder aus einer Prüfungsleistung als Abschluss des Moduls oder aus der Kumulation mehrerer Modulteilprüfungsleistungen.
- (4) Innerhalb eines Moduls können Prüfungsvorleistungen als Voraussetzung zur Zulassung zur Modulprüfungsleistung gefordert werden. Prüfungsvorleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb eines Moduls erbracht werden können.
- (5) Prüfungsvorleistungen können mündliche, praktische oder schriftliche Leistungsnachweise sein. Sie können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Bei Gruppenarbeiten muss die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.
- (6) Jedes Modul ist in einem Modulhandbuch, das in seinen wesentlichen Inhalten Teil der Studienordnung ist, einzeln zu beschreiben.
- (7) Jedem Modul werden ECTS-Punkte zugeordnet, die die Übertragung erbrachter Leistungen zwischen den Hochschulen ermöglichen. ECTS-Punkte werden nur vergeben, wenn die für ein Modul vorgesehenen Prüfungsleistungen mit Erfolg erbracht worden sind.

§ 9 Anmeldung zu Prüfungen – Fristen

- (1) Prüfungen in Pflichtmodulen werden in jedem Semester angeboten.
- (2) Prüfungen in Wahlpflichtmodulen und in sonstigen Wahlmodulen werden im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung angeboten. Da Wahl(pflicht)module bei zu geringer Nachfrage entfallen können, werden trotzdem bei Bedarf mindestens zwei weitere Prüfungstermine in den zwei Folgesemestern angeboten.
- (3) Termine und Meldefristen zu den Prüfungsvorleistungen werden von den Lehrenden festgelegt.
- (4) Termine und Meldefristen zu den Prüfungsleistungen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und durch Aushang bekannt gemacht.
- (5) Meldung zur oder Rücktritt von einer Prüfungsleistung hat schriftlich oder nach dem jeweils aktuellen Stand der das Prüfungswesen unterstützenden Technik zu erfolgen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Teilnahme an Prüfungsleistungen.
- (6) Zur Teilnahme an Prüfungsleistungen kann nur zugelassen werden, wer
 - a) im Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen immatrikuliert ist,
 - b) seinen Prüfungsanspruch nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts nicht verloren hat,
 - c) die geforderten Voraussetzungen (siehe Modulhandbuch) erbracht hat.

Zur Teilnahme an Prüfungsleistungen des Kernstudiums kann nur zugelassen werden, wer im Grundstudium mindestens 40 ECTS-Punkte erreicht hat.

Zur Teilnahme an Prüfungsleistungen des Vertiefungsstudiums kann nur zugelassen werden, wer im Grund- und Kernstudium mindestens 80 ECTS-Punkte erreicht hat.

- (7) Der Prüfungsausschuss hat ablehnende Bescheide schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) Ort und Zeit der Prüfung wird spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.
- (9) Eine Teilnahme an einer Prüfung ist nur möglich, wenn der Studierende zur Prüfung zugelassen wurde und seine Identität zu Beginn der Prüfung festgestellt werden kann. Als Identitätsnachweis gilt in der Regel die Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises.

§ 10 Leistungsnachweise

- (1) Art und Dauer der Leistungsnachweise sind im Modulhandbuch festgelegt.
- (2) Die Dauer von mündlichen Prüfungen soll je Kandidat und Fach mindestens 15 Minuten, jedoch höchstens 45 Minuten betragen. Die mündliche Prüfung ist zu protokollieren und das Ergebnis ist im Anschluss an die mündliche Prüfung dem Kandidaten bekannt zu geben.
- (3) Die Dauer von Klausuren soll mindestens 60 Minuten und darf höchstens 240 Minuten betragen. Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt der jeweilige Prüfer.
- (4) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, den Leistungsnachweis in der vorgesehenen Zeit abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfungszeit angemessen verlängern.

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung von Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Leistungsnachweise werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können die einzelnen Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Ein Leistungsnachweis ist bestanden, wenn mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Die Wiederholung eines bestandenen Leistungsnachweises ist nicht möglich.
- (3) Besteht eine Modulprüfungsleistung aus mehreren bewerteten Modulteilprüfungsleistungen, müssen diese alle einzeln bestanden sein. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der mit den jeweiligen ECTS-Punkten gewichteten Noten der einzelnen Teilleistungen. Die Note wird auf eine Stelle nach dem Komma gerundet.
- (4) Im Zeugnis werden die Noten folgendermaßen erteilt:

- bis einschließlich	1,5	1 (sehr gut)
- über 1,5 bis einschließlich	2,5	2 (gut)
- über 2,5 bis einschließlich	3,5	3 (befriedigend)
- über 3,5 bis einschließlich	4,0	4 (ausreichend)

(- über 4,0 = 5 nicht ausreichend ist rechnerisch nicht möglich).

- (5) Die Bewertung der Abschlussarbeit erfolgt nach dem gleichen Schema wie die Bewertung eines Leistungsnachweises nach Abs. 1.
- (6) Für die Bachelor-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der Noten aller Prüfungsleistungen und der Abschlussarbeit. Die Gesamtnote wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet.

Die Gesamtnote lautet:

- a) Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
 - b) bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
 - c) bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
 - d) bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
- (ein Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend ist rechnerisch nicht möglich.)
- (7) Die Notenstufen werden in Worten in das Zeugnis eingetragen und um die ermittelte Ziffernote in Klammern () ergänzt.
 - (8) Die Gesamtnote wird ergänzt durch eine ECTS-Bewertung, die in das Diploma-Supplement aufgenommen wird. Die ECTS-Bewertungsskala berücksichtigt statistische Gesichtspunkte der Bewertung wie folgt:
 - A die besten 10 %
 - B die nächsten 25 %
 - C die nächsten 30 %
 - D die nächsten 25 %
 - E die nächsten 10 %

Die Berechnung erfolgt auf Grund der statistischen Auswertung der erteilten Bewertungen über einen Zeitraum von 5 Jahren. Die Mindestgröße einer Bezugsgruppe beträgt 30, damit eine tragfähige Aussage getroffen werden kann. Alternativ erfolgt die Angabe über einen Notenspiegel.

3. Abschnitt: Prüfverfahren

§ 12 Anerkennung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die in einem Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht worden sind, werden im Rahmen der ECTS-Wertung ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Prüfungsleistungen, die in einem Diplomstudiengang Bauingenieurwesen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht worden sind, werden anerkannt soweit die Gleichwertigkeit der Leistungen gegeben ist.
- (3) Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen erbracht worden sind, werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird.
- (4) Werden Leistungsnachweise anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnoten einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 – 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (6) Zuständig für die Anerkennung ist der Prüfungsausschuss. Er kann sich dazu von den Professoren, die die jeweiligen Fächer vertreten, beraten lassen.

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann höchstens zweimal wiederholt werden.
- (2) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung muss innerhalb der zwei nächstmöglichen Prüfungstermine erfolgen.
- (3) Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfern durchzuführen und zu bewerten.

§ 14 Endgültiges Nichtbestehen von Prüfungsleistungen

- (1) Wird eine Prüfungsleistung bei der 2. Wiederholung nicht mindestens mit der Note 4,0 bewertet, ist der Kandidat durch das Präsidium der Hochschule zu exmatrikulieren. Er erhält einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (2) Auf Antrag des Kandidaten wird gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 15 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Ein Rücktritt von einer noch nicht begonnenen Prüfung ist vor dem Beginn der Prüfung schriftlich zu erklären.
- (2) Ein Rücktritt von einer begonnenen Prüfung wird nur durch Vorlage eines tagesaktuellen ärztlichen Attests anerkannt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Die Kosten des Attests sind vom Kandidaten zu tragen.
- (3) Ein Rücktritt von einer erforderlichen Wiederholung einer Prüfungsleistung ist ohne Angabe von triftigen Gründen nicht mehr möglich.
- (4) Wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder Wiederholungsfristen ohne triftigen Grund nicht einhält, gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (5) Kann der Kandidat für sein Versäumnis oder die Nichteinhaltung von Wiederholungsfristen einen triftigen Grund geltend machen, so kann ein nachträglicher Rücktritt ausgesprochen werden. Der geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss spätestens am dritten Arbeitstag nach dem Prüfungstermin angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. In Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschuss ein amtsärztliches Attest verlangen, dessen Kosten vom Kandidaten zu tragen sind. Liegt der Grund in der Krankheit eines vom Kandidaten überwiegend allein zu versorgenden Kindes, steht dies der Krankheit des Kandidaten gleich. Wird der Grund anerkannt, muss die Prüfung zum nächsten Termin abgelegt werden.
- (6) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit der Note 5 („nicht ausreichend“) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (7) Für die Abschlussarbeit gilt Absatz (5) entsprechend.
- (8) Im Falle einer Entscheidung nach Absatz (5) kann der Kandidat innerhalb einer Woche nach Kenntnisnahme durch schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss verlangen, dass dieser die Entscheidung überprüft. Der Prüfungsausschuss hört hierzu den Kandidaten an. Ein belastender Beschluss des Prüfungsausschusses ist dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund der Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wird. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 17 Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen

- (1) Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern keine mit Fristen versehene Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe beim Prüfungsamt zu erheben und schriftlich zu begründen.
- (2) Hilft das Prüfungsamt dem Widerspruch nicht ab, erteilt der Präsident der Hochschule unverzüglich einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, in dem die Ablehnungsgründe anzugeben sind.

§ 18 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Auf Antrag wird dem Kandidaten innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses Einsicht in seine Prüfungsarbeit und die darauf bezogenen Beurteilungen der Prüfer gewährt.

4. Abschnitt: Bachelor - Abschlussarbeit

§ 19 Anmeldung zur Abschlussarbeit

- (1) Die Meldung zur Abschlussarbeit erfolgt in der Regel am Anfang des sechsten Semesters schriftlich an den Prüfungsausschuss.
- (2) Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussarbeit ist das Erreichen von mindestens 130 ECTS-Punkten.

§ 20 Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich des Bauingenieurwesens praxisbezogen nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu lösen. Um dies zu gewährleisten, ist angestrebt, die Abschlussarbeit im Zusammenhang mit einer Praxisstelle durchzuführen.
- (2) Die Abschlussarbeit kann von den nach §7, Abs.4 bestellten Prüfern ausgegeben und betreut werden. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Abschlussarbeit Vorschläge zu unterbreiten.
- (3) Die Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidaten auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit wird vom Prüfer vor Ausgabe der Abschlussarbeit festgelegt. Sie darf in der Regel höchstens drei Monate betragen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag eine längere Bearbeitungszeit zulassen.
- (5) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden, wenn der Kandidat gleichzeitig die Ausgabe eines neuen Themas beim Prüfungsausschuss schriftlich beantragt. In allen anderen Fällen gilt ein Rücktritt von der Abschlussarbeit als nicht ausreichende Prüfungsleistung.
- (6) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat der Kandidat ein Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel sowie eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Abschlussarbeit soll in deutscher Sprache angefertigt werden. In Ausnahmefällen kann die Arbeit in Absprache mit dem Prüfer auch in einer anderen Sprache angefertigt werden. In diesen Fällen ist zusätzlich eine Kurzfassung in deutscher Sprache vorzulegen.

§ 21 Annahme und Bewertung der Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit ist fristgerecht im Fachbereichssekretariat abzuliefern; das Abgabedatum ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Abschlussarbeit wird von zwei Prüfern (Referent und Korreferent) beurteilt.
- (3) Die Abschlussarbeit wird von den Prüfern vorläufig bewertet. Ist sie mit mindestens ausreichend bewertet, findet zwischen den Prüfern und dem Kandidaten über die vorgelegte Arbeit ein Kolloquium statt, dessen Verlauf protokolliert wird. Gegenstand des Kolloquiums sind der Inhalt der Abschlussarbeit und angrenzende Fachfragen. Die Dauer des Kolloquiums soll 45 Minuten nicht überschreiten. Das Kolloquium soll es den Prüfern ermöglichen, die vorläufige Bewertung der Abschlussarbeit abzusichern oder zu korrigieren und auf dieser Grundlage die endgültige Note der Abschlussarbeit festzulegen. Die Prüfer haben sich auf eine Gesamtnote zu einigen.
- (4) Die Abschlussarbeit ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens „ausreichend“ lautet.
- (5) Das Ergebnis der Bewertung ist dem Kandidaten unverzüglich nach dem Kolloquium mitzuteilen.
- (6) Eine nicht bestandene Bachelor-Abschlussarbeit kann nur ein Mal mit einem neuen Thema wiederholt werden und muss innerhalb eines Jahres nach dem Datum des Bescheides über das Nichtbestehen neu angemeldet werden. Sollte dies wiederum erfolglos sein, erfolgt die Exmatrikulation.
- (7) Die Bachelor-Prüfung ist abgeschlossen, wenn alle im Grund-, Kern- und Schwerpunktstudium geforderten Leistungsnachweise und Praktika erbracht sind, der Nachweis von mindestens 180 ECTS-Punkten vorliegt und die Abschlussarbeit bestanden ist.

5. Abschnitt: Zeugnis, Urkunde und Übergangsregelungen

§ 22 Bachelor-Zeugnis, Diploma-Supplement

- (1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Es enthält folgende Angaben:
 - Thema und Note der Abschlussarbeit,
 - die Prüfungsleistungen und deren Benotung,
 - die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung,
 - auf Antrag Noten von Wahlfächern.
- (2) Das Bachelor-Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Leiter des Prüfungsamtes der Hochschule unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (3) Als Ausstellungsdatum ist der Tag der letzten Prüfung anzugeben.
- (4) Zusätzlich wird ein den europäischen Konventionen entsprechendes Diploma-Supplement ausgestellt.

§ 23 Bachelor-Urkunde

Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Absolventen eine Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Engineering" (abgekürzt: "B.Eng.") beurkundet.

Die Bachelor-Urkunde wird vom Präsidenten der Hochschule und dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 24 Übergangsregelung

- (1) Alle Studierenden, die ihr Studium vor dem 01. 09. 2005 begonnen haben, werden nach den bisherigen Ordnungen des Fachbereichs geprüft.
- (2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung vom 17. November 2004 in der Fassung vom 23. März 2006 das Studium begonnen haben, können auf Antrag nach dieser Prüfungsordnung studieren.
- (3) Die Regelung nach Abs. 1 erlischt am 30. 08. 2010 für alle Studierenden, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht ihre Abschlussarbeit begonnen haben. Sie werden in die Prüfungsordnung vom 17. November 2004 in der Fassung vom 23. März 2006 überführt. Leistungen nach der alten Prüfungsordnung werden auf Antrag anerkannt.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2005 in Kraft.

Darmstadt, den 07.02.2008

Prof. Dr. Steffen Kind
Dekan



Studienordnung für das Bachelor-Studium im Fachbereich Bauingenieurwesen der Hochschule Darmstadt

Bachelor of Engineering (B. Eng.)

vom 17. November 2004
geändert am 23. März 2006

- § 1 Studienziele und Studieninhalte
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 3 Studienbeginn und Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienprogramm
- § 5 Lehrveranstaltungsformen
- § 6 Organisation des Studienbetriebes
- § 7 Leistungsnachweise
- § 8 Wechsel des Studienschwerpunktes
- § 9 Studienfachberatung
- § 10 Übergangsregelungen
- § 11 Aufhebung bisherigen Rechts
- § 12 Inkrafttreten

Anlage 1: Studienprogramm B. Eng.
Anlage 2: Praktikumsordnung B. Eng.

Die jeweils aktuell gültige Fassung des Modul-Kataloges ist auf der Homepage des Fachbereiches Bauingenieurwesen veröffentlicht.

§ 1 Studienziele und Studieninhalte

(1) Studienziel ist die Ausbildung zu Bauingenieuren¹ mit ganzheitlicher, nachhaltiger und fachlicher Kompetenz im Planen, Bauen und Betreiben. Sie sind sich ihrer besonderen Verantwortung für die Menschen und die Umwelt bewusst.

(2) Die Inhalte des Studienganges Bauingenieurwesen ergeben sich aus der Aufgabenstellung bei Planung, Konstruktion, Bauausführung, Betrieb und Erhaltung von baulichen Anlagen. Das Studium an der Hochschule Darmstadt soll dazu befähigen, praxisorientierte Erkenntnisse auf wissenschaftlicher Grundlage methodisch und selbständig zu erarbeiten, die technischen, ökonomischen und ökologischen Zusammenhänge baulicher Maßnahmen zu überblicken und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse zu erwerben.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester.

(2) Das Regelstudium gliedert sich in

1. ein Grundstudium von 2 Semestern,
2. ein Kernstudium von 2 Semestern,
3. ein Vertiefungsstudium (Schwerpunktstudium) von 2 Semestern einschl. der Abschlussarbeit.

(3) Das Grundstudium erstreckt sich über das 1. und 2. Semester. Im Grundstudium wird das erforderliche Basiswissen für das folgende Kern- und Schwerpunktstudium vermittelt.

(4) Das Kernstudium erstreckt sich über das 3. und 4. Semester. Hierin werden die fachspezifischen Grundlagen aller Schwerpunkte vermittelt, so dass eine fundierte breit angelegte Ausbildung sichergestellt ist.

(5) Das Schwerpunktstudium erstreckt sich über das 5. und 6. Semester. Es ist in folgende, parallel angebotene vier Studienschwerpunkte gegliedert:

1. Bauwirtschaft (B)
2. Konstruktiver Ingenieurbau (K)
3. Verkehrswesen - Infrastrukturmanagement (V)
4. Wasserwirtschaft und Umwelttechnik (W)

Durch die Wahl eines Studienschwerpunktes soll den Studierenden eine gewisse Spezialisierung und Vertiefung innerhalb des Studienganges ermöglicht werden.

(6) Das Studium umfasst weiterhin neben den Pflichtmodulen einen Wahlpflichtbereich. Durch die Auswahl von Wahlpflichtmodulen können die Studierenden die Inhalte des Studiums ihren Berufswünschen entsprechend mitbestimmen.

(7) Das gesamte Studium beinhaltet außerdem sozial- und kulturwissenschaftliche Lehrveranstaltungen, die Einsichten in die Zusammenhänge zwischen Studium, Berufspraxis und Gesellschaft vermitteln sollen.

(8) Das in das Studium integrierte Berufspraktikum soll Einblicke in das Berufsfeld der Bauingenieure vermitteln und einen unmittelbaren Praxisbezug zwischen Lehrangebot und Berufsfeld herstellen. Das Nähere regelt die Praktikumsordnung.

¹ Im gesamten Text wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die jeweils weibliche Form verzichtet.

§ 3 Studienbeginn und Studienvoraussetzungen

- (1) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.
- (2) Die Aufnahme des Studiums setzt eine Hochschulzugangsberechtigung voraus.
- (3) Zur Vorbereitung auf das Studium gehört ein Praktikum. Es wird erwartet, dass das Praktikum in seinen wesentlichen Teilen im Bauhauptgewerbe abgeleistet wird. Eine dem Studium artverwandte abgeschlossene Berufsausbildung kann das Praktikum ersetzen. Spätestens nach dem 3. Studiensemester muss die Anerkennung des Praktikums vorliegen. Näheres regelt die Praktikumsordnung in der Anlage 2.

§ 4 Studienprogramm

- (1) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist es erforderlich, dass das in der Anlage 1 aufgeführte Studienprogramm absolviert wird.
- (2) Das Studium ist modularisiert und in Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie Wahlmodule gegliedert. Einzelheiten sind dem Modulkatalog zu entnehmen.
 1. Pflichtmodule enthalten Lehrveranstaltungen, die verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule enthalten Lehrveranstaltungen, die Studierende nach Maßgabe der Studienordnung in einem bestimmten Umfang aus einem Wahlpflichtkatalog auswählen können.
 3. Wahlmodule können freiwillig belegt werden. Sie werden nicht in die ECTS-Kalkulation des Studiengangs eingerechnet. Sie können auf Wunsch des Studierenden in das Zeugnis aufgenommen werden.

§ 5 Lehrveranstaltungsformen

- (1) Im Fachbereich Bauingenieurwesen können Lehrveranstaltungen in folgender Form durchgeführt werden:
 1. Vorlesungen,
 2. Übungen,
 3. Seminare,
 4. Laborpraktika,
 5. Projektarbeiten,
 6. Exkursionen,
 7. Gastvorträge,
 8. e-Learning,
 9. Fernstudium.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann andere Lehrformen bestimmen.

§ 6 Organisation des Studienbetriebes

- (1) Der Studienbetrieb wird vom Fachbereich so organisiert, dass ein Studium gemäß Studienprogramm (§ 4) möglich ist.
- (2) Zu einer Lehrveranstaltung können je Semester nur so viele Studenten zugelassen werden, wie Plätze vorhanden sind. Falls die Studentenzahl es erforderlich macht, werden Lehrveranstaltungen nach Möglichkeit parallel angeboten. Die Anzahl der anzubietenden Plätze pro Lehrveranstaltung legt der Fachbereichsrat unter Berücksichtigung der personellen, technischen und räumlichen Gegebenheiten fest.

(3) Bei Bedarf werden nach Möglichkeit mehrere Züge mit gleichem Studienprogramm eingerichtet. Die Aufteilung der Studierenden auf diese Züge organisiert der Fachbereich. Wünsche der Studierenden werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

(6) Am Ende des 4. Studiensemesters entscheidet sich der Studierende für einen der in § 2 Abs. 5 genannten Studienschwerpunkte. Der Fachbereich bietet in jedem Sommersemester eine Informationsveranstaltung an, bei der die Studienschwerpunkte vorgestellt werden.

§ 7 Leistungsnachweise

(1) Leistungsnachweise sind der Eigen- und Fremdkontrolle dienende Nachweise, die den Studierenden eine Orientierung über ihren Studienfortschritt und persönlichen Leistungsstand ermöglichen. Allgemeine Regelungen über Leistungsnachweise sind in der Prüfungsordnung geregelt.

(2) Art und Umfang der zu erbringenden Leistungsnachweise können dem Modulhandbuch entnommen werden.

§ 8 Wechsel des Studienschwerpunktes

(1) Ein Wechsel des Studienschwerpunktes innerhalb des Studienganges Bauingenieurwesen ist einmal zulässig.

(2) Er bedarf eines schriftlichen Antrages an den Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag.

§ 9 Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung ist während des gesamten Studiums durch einen Fachbereichsbeauftragten gewährleistet. Er wird vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der Lehrenden für jeweils zwei Jahre gewählt.

(2) Die Studienfachberatung unterstützt die Studierenden in ihrem Studium durch eine Studien begleitende fachliche Beratung, insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Wahl des Studienschwerpunktes und der Auswahl der Wahlpflichtmodule.

(3) Der Fachbereichsbeauftragte für die Studienfachberatung organisiert in Zusammenarbeit mit der Allgemeinen Studienberatung der Hochschule und der Fachschaft, die in jedem Wintersemester stattfindende Erstsemester-Einführung des Fachbereichs.

§ 10 Übergangsregelungen

(1) Es gelten die Übergangsregelungen der aktuellen Prüfungsordnung.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2005 in Kraft.

Darmstadt, den 07.02.2008

Prof. Dr. Steffen Kind
Dekan

Anlage 1: Studienprogramm zur Bachelor-Studienordnung

Das **Bachelor-Studium** bietet eine breit angelegte Grundausbildung für alle Bereiche des Bauingenieurwesens an. Es ist unterteilt in 2 Semester Grundstudium, 2 Semester Kernstudium in allen wichtigen Bereichen des Bauingenieurwesens und 2 Semester Schwerpunktstudium in einem der angebotenen Schwerpunkte (B, K, V, W) einschließlich der Abschlussarbeit. Insgesamt müssen 180 ECTS-Punkte durch erfolgreichen Abschluss der erforderlichen Module und der Abschlussarbeit erzielt werden.

Zusätzlich sind ein Praktikum von 12 Wochen möglichst vor Studienbeginn und ein Projekt im Umfang von 8 Credits während des Studiums in Form eines Berufspraktischen Projektes nachzuweisen (vgl. Praktikumsordnung in der Anlage 2).

Lehrveranstaltungsarten:

V	Vorlesung
Ü	Übung
S	Seminar
L	Labor
E	Exkursion
P	Projekt
G	Gastvorträge
eL	e-Learning
F	Fernstudium

Die in den Wahlpflichtkatalogen aufgeführten Lehrveranstaltungen werden nicht immer durchgeführt. Außerdem können zusätzliche Wahlpflichtmodule in das Programm aufgenommen werden. Das aktuelle Angebot ist dem Modulkatalog des Fachbereiches zu entnehmen.

Jeder Student hat das Recht, zusätzliche Lehrveranstaltungen (Wahlfächer) aus dem gesamten Lehrangebot der Hochschule zu belegen.



Modul-Übersicht über das Bachelor-Studium „Bauingenieurwesen“

	Grundstudium		Kernstudium		Schwerpunktstudium	
	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
	Tragwerkslehre 1 (5)	Tragwerkslehre 2 (4) ²	Massivbau 1 (9)		Pflicht-Modul(e) Schwerpunkt (18)	Pflicht-Modul(e) Schwerpunkt (6)
	Mathematik 1 (4)	Mathematik 2 (4)	Geotechnik 1 (4)	Geotechnik 2 (5)		Berufspraktisches Projekt (BPP) Schwerpunkt (8)
	Baukonstruktion und Bauphysik (9)		Verkehrswesen 1 (5)	Verkehrswesen 2 (4)		Wahlpflicht- Modul(e) Allgemein (4)
	Darst. Geometrie + Bauzeichnen (4) EDV im Bauwesen (4)		Siedlungs- wasserwirtschaft (4)	Wasserbau 1 (5)	Wahlpflicht- Modul(e) Schwerpunkt (8)	Bachelor-Arbeit (12)
	Hydromechanik 1 (4)		Baubetrieb 1 (5)	Baubetrieb 2 (4)		
	Grundlagen der Bauwirtschaft 1 (2)	Grundlagen der Bauwirtschaft 2 (2)				
	Baustoffkunde (6)		Statik 1 (5) Stahlbau 1 (5)		Wahlpflicht- Modul(e) Allgemein (4)	
	Wahlpflicht-Modul Grundstudium (2)	Geodäsie 1 (4)	Wahlpflicht-Modul Kernstudium (3)	Holzbau 1 (2)		
	Wahlpflicht-Modul(e) aus dem FB Sozial- und Kulturwissenschaften (6)					
ΣECTS	30	30	30	30	30	30

Katalog der „Wahlpflichtmodule Grundstudium“:

- Einführung in CAD
- Einführung in Linux
- Bauchemie
- PC im Bauwesen

Katalog der „Wahlpflichtmodule Kernstudium“:

Module, die überfachliche Qualifikationen vermitteln:

- Baugeschichte Roms
- Baugeschichte Roms – Exkursion
- Baugeschichte Süddeutschlands
- Bauen in New York
- Via vinum
- Bau- und Kunstgeschichte (FB Architektur)
- Freihandzeichnen (FB Architektur)
- Visualisierung (FB Architektur)
- Mediendesign (FB Informatik)

Katalog der „Wahlpflichtmodule Allgemein“:

Module, die nicht aus dem gewählten Schwerpunkt sind, insbesondere:

- Übergreifende Module anderer Fachbereiche wie z.B. Architektur, Informatik, Sozial- und Kulturwissenschaften (SuK). (Der FB B empfiehlt, mindestens 1 WP-A aus dem FB Sozial- und Kulturwissenschaften zu wählen.)
- Übergreifende Module anderer Hochschulen weltweit.

² In Klammern sind die mit den Modulen zu erzielenden ECTS angegeben.



Grund- und Kernstudium „Bauingenieurwesen“

Sem	Lehrveranstaltung	ECTS	SWS
1	Mathematik 1	4	4
	Tragwerkslehre 1	5	4
	Baukonstruktion + Bauphysik	4	4
	Baustoffkunde	4	4
	Darstellende Geometrie + Bauzeichnen	2	2
	EDV im Bauwesen	2	2
	Hydromechanik	2	2
	Grundlagen der Bauwirtschaft 1	2	2
	Wahlpflichtmodul – Grundstudium	2	2
	Wahlpflichtmodul aus SuK	3	2
	Summen:		30

Sem	Lehrveranstaltung	ECTS	SWS
2	Mathematik 2	4	4
	Tragwerkslehre 2	4	4
	Baukonstruktion + Bauphysik	5	4
	Baustoffkunde	2	2
	Darstellende Geometrie + Bauzeichnen	2	2
	EDV im Bauwesen	2	2
	Grundlagen der Bauwirtschaft 2	2	2
	Geodäsie 1	4	4
	Hydromechanik	2	2
	Wahlpflichtmodul aus SuK	3	2
	Summen:		30

Sem	Lehrveranstaltung	ECTS	SWS
3	Statik 1	3	2
	Stahlbau 1	2	2
	Geotechnik 1	4	4
	Massivbau 1	4	4
	Verkehrswesen 1	5	4
	Siedlungswasserwirtschaft	4	4
	Baubetrieb 1	5	4
	Wahlpflichtmodul – Kernstudium	3	2
	Summen:		30

Sem	Lehrveranstaltung	ECTS	SWS
4	Statik 1	2	2
	Stahlbau 1	3	2
	Geotechnik 2	5	4
	Massivbau 1	5	4
	Verkehrswesen 2	4	4
	Wasserbau 1	5	4
	Baubetrieb 2	4	4
	Ingenieurholzbau 1	2	2
Summen:		30	26



Schwerpunktstudium „Bauwirtschaft“

Sem	Lehrveranstaltung	ECTS	SWS
5	Baubetrieb 3	6	4
	Bauwirtschaftliches Präseminar	6	4
	Pflichtmodul aus V oder W	6	4
	Wahlpflichtmodul – B	4	4
	Wahlpflichtmodul – B	4	4
	Wahlpflichtmodul – A	4	4
Summen:		30	24

Sem	Lehrveranstaltungen	ECTS	SWS
6	Schlüsselfertiges Bauen 1	3	2
	Projektmanagement	3	2
	Berufspraktisches Projekt B	8	4
	Wahlpflichtmodul – A	4	4
	Bachelor-Arbeit	12	
Summen:		30	12

Katalog der Wahlpflichtmodule B:

Lehrveranstaltungen	WS	SS	ECTS	SWS
EDV-Seminar Baubetrieb 1	X		2	2
EDV-Seminar Baubetrieb 2		X	2	2
Sicherheitstechnik	X	X	2	2
Schalung und Rüstung	X	X	2	2
Immobilienbewertung 1	X	X	4	4
Seminar Bauprojekte	X	X	2	2
Tunnelbau		X	2	2
Bauverfahrenstechnik im Spezialtiefbau	X		2	2
Experimentelle Bodenmechanik		X	2	2
Öffentliches Baurecht 1	X		2	2
Datenbankentwicklung	X	X	2	2
Immobilienprojektentwicklung 1	X	X	2	2

Empfohlene Wahlpflichtmodule A:

Lehrveranstaltungen	WS	SS	ECTS	SWS
Brandschutz 1	X		4	4
Fertigteilbau		X	4	4
Kreislaufwirtschaft Bau	X		2	2
Verkehrssicherung an Baustellen	X		2	2
Schienenverkehr 2		X	2	2
Arbeitsrecht (SuK)		X	2	2



Schwerpunktstudium „Konstruktiver Ingenieurbau“

Sem	Lehrveranstaltung	ECTS	SWS
5	Statik 2	6	4
	Ingenieurholzbau 2	6	4
	Massivbau 2	6	4
	Wahlpflichtmodul - K	4	4
	Wahlpflichtmodul - K	4	4
	Wahlpflichtmodul - A	4	4
Summen:		30	24

Sem	Lehrveranstaltungen	ECTS	SWS
6	Stahlbau 2	3	2
	Rechnergestütztes Konstruieren	3	2
	Berufspraktisches Projekt K	8	4
	Wahlpflichtmodul – A	4	4
	Bachelor-Arbeit	12	
Summen:		30	12

Katalog der Wahlpflichtmodule K:

Lehrveranstaltungen	WS	SS	ECTS	SWS
Spannbeton 1	X		4	4
Verbundbau 1		X	4	4
Konstruktion im Stahlbetonbau	X	X	4	4
Brandschutz 1	X		4	4
Fertigteilbau		X	4	4
Instandsetzung	X	X	4	4
Baustoffkunde-Projekt	X		2	2

Empfohlene Wahlpflichtmodule A:

Lehrveranstaltungen	WS	SS	ECTS	SWS
Experimentelle Bodenmechanik	X		2	2
Arbeitsrecht (SuK)		X	2	2
Öffentliches Baurecht 1	X		2	2
Bauverfahrenstechnik im Spezialtiefbau		X	2	2
Tunnelbau		X	2	2



Schwerpunktstudium „Verkehrswesen - Infrastrukturmanagement“

Sem	Lehrveranstaltung	ECTS	SWS
5	Verkehrswesen 3	6	4
	Baubetrieb 3	6	4
	Öffentlicher Verkehr 1	3	2
	Schieneverkehr 1	3	2
	Wahlpflichtmodul – W	4	4
	Wahlpflichtmodul – V	4	4
	Wahlpflichtmodul – A	4	4
	Summen:	30	24

Sem	Lehrveranstaltungen	ECTS	SWS
6	Berufspraktisches Projekt V	8	4
	Verkehrstechnik 1	4	2
	Wahlpflichtmodul – V	4	4
	Wahlpflichtmodul – A	2	2
	Bachelor-Arbeit	12	
	Summen:	30	12

Katalog der Wahlpflichtmodule V:

Lehrveranstaltungen	WS	SS	ECTS	SWS
Grundlagen der Verkehrssicherheit	x		2	2
Informationsverarbeitung im Verkehrswesen 1		x	2	2
Informationsverarbeitung im Verkehrswesen 2	x		2	2
Straßenbaulabor		x	2	2
Verkehr und Umwelt		x	2	2
Seminar im Verkehrswesen	x		2	2
Gestaltung Erschließungsstraße innerorts		x	4	4
Straßenplanung 1	x		4	4
Geodäsie 2		x	4	4
Verkehrssicherung an Baustellen	x		2	2
Schieneverkehr 2		x	2	2
Bauwerke an Verkehrswegen	x		2	2

Empfohlene Wahlpflichtmodule A:

Lehrveranstaltungen	WS	SS	ECTS	SWS
Verkehrsrecht (SuK)	x		2	2
Sicherheitstechnik	X	X	2	2
Experimentelle Bodenmechanik	x		2	2
Arbeitsrecht (SuK)		x	2	2



Schwerpunktstudium „Wasserwirtschaft und Umwelttechnik“

Sem	Lehrveranstaltung	ECTS	SWS
5	Wasseraufbereitung / Abwasserreinigung	6	4
	Umwelttechnik	6	4
	Baubetrieb 3	6	4
	Wahlpflichtmodul - W	4	4
	Wahlpflichtmodul - V	4	4
	Wahlpflichtmodul - A	4	4
	Summen:	30	24

Sem	Lehrveranstaltungen	ECTS	SWS
6	Wasserbau 2	6	4
	Berufspraktisches Projekt W	8	4
	Wahlpflichtmodul – W	4	4
	Bachelor-Arbeit	12	
	Summen:	30	12

Katalog der Wahlpflichtmodule W:

Lehrveranstaltungen	WS	SS	ECTS	SWS
Wasserchemie	X		2	2
Wasserbiologie		X	2	2
Kreislaufwirtschaft Bau	X		2	2
Kanalsanierung		X	2	2
Wasserbauliches Versuchswesen 1	X	X	4	4
Landwirtschaftlicher Wasserbau	X		2	2
Seminar über Wasserbauprojekte		X	2	2
Flussgebietsmodelle	X		2	2
Umwelt-Seminar		X	2	2

Empfohlene Wahlpflichtmodule A:

Lehrveranstaltungen	WS	SS	ECTS	SWS
Experimentelle Bodenmechanik	X		2	2
Arbeitsrecht (SuK)		X	2	2
Wasserrecht (SuK)	X		2	2
Straßenraumgestaltung innerorts		x	4	4

Anlage 2:

Ordnung für das Praktikum des Studiengangs Bauingenieurwesen an der Hochschule Darmstadt

(Bachelor of Engineering)

- §1 Allgemeines
- §2 Zeitpunkt und Dauer
- §3 Ziele
- §4 Anerkennung
- §5 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten
- §6 Ausbildungsbetriebe

§1 Allgemeines

- (1) Als Teil des Bachelor-Studiums Bauingenieurwesen ist von den Studierenden eine berufspraktische Tätigkeit (Praktikum) nachzuweisen.
- (2) Das Praktikum soll dem Praktikanten grundlegende Kenntnisse über die Arbeitswelt auf Baustellen vermitteln und ihn mit den fachtypischen Abläufen bei Planung und Herstellung von Bauwerken vertraut machen. Während dieser Zeit sind sowohl handwerkliche Fähigkeiten als auch Einblicke in die wichtigsten Bauproduktionsverfahren des Bauhauptgewerbes zu vermitteln.

§2 Zeitpunkt und Dauer

- (1) Es ist ein unbetreutes Vorpraktikum von 12 Wochen nachzuweisen, das in einem Unternehmen der Bauindustrie, des Baugewerbes oder einer bauwesenbezogenen Einrichtung zu absolvieren ist. Der Nachweis des Vorpraktikums muss spätestens zum Ende des 3. Studiensemesters erfolgt sein.
- (2) Im Schwerpunktstudium ist ein Berufspraktisches Projekt (BPP) im Umfang von 8 Credits zu bearbeiten.

§3 Ziele

- (1) Durch das Vorpraktikum sollen erste Eindrücke aus dem gewählten Berufsfeld vor dem Studium gesammelt werden, um die gewählte Berufsentscheidung zu unterstützen. Ein Teil des Vorpraktikums sollte deshalb möglichst vor dem Studienbeginn abgeleistet werden.
- (2) Das Berufspraktische Projekt (BPP) während des Studiums soll das im Studium erworbene Wissen vertiefen und dessen praktische Anwendung schulen.

§4 Anerkennung

- (1) Die Anerkennung des Vorpraktikums ist beim Prüfungsausschuss des Fachbereichs zu beantragen. Als Nachweis ist eine schriftliche Bestätigung der jeweiligen Praxisstelle mit Auflistung der dort ausgeführten Tätigkeiten vorzulegen. Berichtshefte werden nicht verlangt.
- (2) Die Anerkennung des Berufspraktischen Projektes (BPP) erfolgt durch den jeweiligen Betreuer.
- (3) Ein im Ausland abgeleistetes Praktikum ist nach den gleichen Kriterien zu prüfen wie ein Inlandspraktikum.

§5 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

- (1) Beim Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung im Baugewerbe oder an einer Fachoberschule der Bautechnik mit entsprechenden Praxisanteilen wird dieses auf das Vorpraktikum angerechnet.

Als berufsorientierte und damit anerkennungsfähige Berufsausbildung gelten z.B. folgende Ausbildungsgänge:

- Ausbildungsberufe des Bauhauptgewerbes wie Asphaltbauer, Beton- und Stahlbetonbauer, Brunnenbauer, Dachdecker, Gleisbauer, Hochbaufacharbeiter, Kanalbauer, Mauer, Straßenbauer, Tiefbau-facharbeiter und Zimmerer,
- Bauzeichner,
- Baustoffprüfer,
- Ver- und Entsorger,
- Vermessungstechniker.

- (2) Eine abgeschlossene Berufsausbildung in Berufen des Bau- und Ausbaugewerbes, die voran stehend nicht aufgeführt sind, kann teilweise auf das Vorpraktikum angerechnet werden. Die Entscheidung über die Anerkennungsfähigkeit setzt eine Prüfung des Einzelfalles durch den Beauftragten des Prüfungsausschusses des Fachbereiches voraus.

- (3) Sonstige berufspraktische Tätigkeiten in baunahen Unternehmen von mindestens 12 Wochen können ebenfalls als Vorpraktikum anerkannt werden.

- (4) Ausnahmen (z.B. für ausländische Studierende) sind auf Antrag möglich, hierbei entscheidet der Prüfungsausschuss.

§6 Ausbildungsbetriebe

Die Wahl der Praktikumsstelle für das Vorpraktikum bleibt dem Praktikanten überlassen. Er hat selbst dafür Sorge zu tragen, dass die praktische Tätigkeit den angegebenen Ausbildungszwecken gerecht wird. Ein Anspruch auf die Vermittlung einer Praktikantenstelle durch den Fachbereich besteht nicht.